

***Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in
Velburg und Oberwiesenacker
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Stadt Velburg***

vom 21.01.2021

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Velburg folgende Satzung:

***ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften***

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Velburg und Oberwiesenacker (§ 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 4 Buchstabe a) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für die Gebühren im Sinne von § 4 Buchstabe d) entsteht die weitere Gebührenpflicht für jeden Tag an dem die Ferienbetreuung gebucht wurde.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit, vorübergehender auswärtiger Aufenthalt) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Essensgebühr i. S. von § 4 Buchstabe c) entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühren im Sinne von § 4 Buchst. a) und b) werden jeweils im Voraus zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Gebühren im Sinne von § 4 Buchstabe c) werden am 5. eines jeden Monats für den Vormonat abgebucht. Die Gebühren im Sinne von § 4 Buchstabe d) werden mit Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung im Voraus für die gesamte Dauer der gebuchten Ferienbetreuung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde (Stadtkasse) eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge unter Anwendung eines von der Stadt Velburg übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Bareinzahlungen sind möglich.



**ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren**

§ 4 Gebührenarten

Die Stadt erhebt

- a) Benutzungsgebühren (sog. Elternbeiträge)
- b) eine Gebühr für das Beschäftigungsmaterial und den Getränkeaufwand (Tee- und Spielgeld)
- c) eine Gebühr für das Mittagessen
- d) eine Gebühr für die Betreuung von Erstklässlern während der Ferienzeit (Ferienbetreuung)

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 Abs. 1, sowie die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung im Sinne von § 6 Abs. 5, richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Die Gebühr für das Mittagessen wird entsprechend dem Aufwand abgerechnet.

§ 6 Gebührensätze

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(1) *Benutzungsgebühren (Elternbeiträge):*

a) für die Benutzung der Kinderkrippe:

Buchungszeit:	Gebühr z. 01.09.2021	Gebühr z. 01.09.2022
1-2 Std.	110,00 €	127,00 €
2-3 Std.	124,00 €	143,00 €
3-4 Std.	138,00 €	159,00 €
4-5 Std.	152,00 €	175,00 €
5-6 Std.	166,00 €	191,00 €
6-7 Std.	180,00 €	207,00 €
7-8 Std.	194,00 €	223,00 €
8-9 Std.	208,00 €	239,00 €

b) für die Benutzung der Kindergärten:

Buchungszeit:	Gebühr z. 01.09.2021	Gebühr z. 01.09.2022
1-2 Std.	55,00 €	63,00 €
2-3 Std.	62,00 €	71,00 €
3-4 Std.	69,00 €	79,00 €
4-5 Std.	76,00 €	87,00 €
5-6 Std.	83,00 €	95,00 €
6-7 Std.	90,00 €	103,00 €
7-8 Std.	97,00 €	111,00 €
8-9 Std.	104,00 €	119,00 €



- (2) Gebühr für Beschäftigungsmaterial und Getränkeaufwand (Tee- und Spielgeld):
Die monatliche Gebühr für das Beschäftigungsmaterial und den Getränkeaufwand (Tee- und Spielgeld) beträgt 6,00 Euro je Kind. Die Ermäßigungsregelungen des § 7 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Gebühr für das Tee- und Spielgeld.
- (3) Die Gebühren im Sinne des Absatzes 1 und 2 werden für zwölf Monate im Jahr erhoben.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt Velburg zu bezahlen.
- (5) Gebühr für die Ferienbetreuung von Schulkindern (nur Erstklässler):
- | | |
|----------------------------------------------------------------|-------------|
| Für eine Buchungszeit von einer – einschließlich sechs Stunden | 10,00 €/Tag |
| Für eine Buchungszeit von mehr als sechs Stunden | 15,00 €/Tag |
- Die Ermäßigungen des § 7 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Gebühr für die Ferienbetreuung.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Ermäßigung für Alleinerziehende:
Alleinerziehende sind von der Benutzungsgebührenpflicht befreit, soweit keine Gebührenbefreiung durch die Sozialgesetzgebung greift.
- (2) Gebührenbefreiung bzw. Ermäßigung durch Unterstützung der Staatsregierung:
Bei der Berechnung der Kindergartengebühr wird die aktuelle Unterstützung der Staatsregierung berücksichtigt.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2006, einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Velburg, 21.01.2021


Christian Schmid
1. Bürgermeister

